

Der Direktor des Amtsgerichts
Pfaffenhofen a.d.Ilm



Amtsgericht, Ingolstädter Straße 45, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Herrn HGV Necker

Fach

Sachbearbeiter

Frau Günther

Telefon

08441/756-326

Fax

08441/756-308

E-Mail

poststelle@ag-paf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2 DR 282/22

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

AG PAF 1400E-151/2022

09. März 2022

hier: der vorgelegte Zustellungsauftrag Norbert Josef Ronawati gegen Landrat Albert Gürtner, Landratsamt Pfaffenhofen

Der vorgenannte Zustellungsauftrag vom 24.02.2022 ist gem. § 29 II GVGA abzulehnen. § 29 II GVGA bestimmt: Die Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem, offensichtlich rechtsmissbräuchlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteiauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.

Das zuzustellende Schriftstück hat einen Inhalt im vorgennannten Sinne. Das Schriftstück hat einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Inhalt. Ein Landrat ist kein denkbarer Adressat einer Staatshaftung. Die Bezeichnung „Haftungsübernahme“ ist irreführend. Dies jedenfalls in Zusammenhang mit der Aussage „diese Haftungsübernahme wird amtlich durch den Gerichtsvollzieher zugestellt“. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher Amtsträger, ab er es handelt sich gerade um eine Zustellung auf Betreiben einer Partei, nicht um eine Zustellung von Amts wegen.

Somit ist, wie eingangs bereits ausgeführt, der Zustellungsauftrag abzulehnen.

Dr. Sitzmann



Hausanschrift
Ingolstädter Straße 45
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffentliche Verkehrsmittel
Deutsche Bundesbahn
Stadtbus

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr
Do: 13:30 - 16:00 Uhr

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/paf
poststelle@ag-paf.bayern.de

Telefon und Telefax
Telefon: 08441 756326
Fax : 08441 756308

Datenschutz
Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/pfaffenhofen

Norbert Josef Ronawati
Einberg 3

85290 Geisenfeld

Norbert Josef Ronawati – Einberg 3 – 85290 Geisenfeld

An den Direktor
Amtsgericht Pfaffenhofen
Herrn Dr. Sitzmann

Ingolstädterstr. 45
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Wolnzach, den 27.04.2022

Zeichen: AG PAF 1400E-151/2022
Zustellungsauftrag an HGV Necker 2 DR 282/22

Sehr geehrter Herr Dr. Sitzmann,

das Anschreiben an den Landrat Herrn Albert Gürtner (Staatsmann) und die Haftungsübernahme ist weder rechtsmissbräuchlich, beleidigend noch sittenwidrig.

Ich denke, der §122 BGB (Haftungsübernahme) ist Ihnen genauso bekannt wie mir, Dr. Markus Söder, Klaus Holetschek (selbst Jurist) und etliche anderen Personen, darunter Staatsanwälte, Richter, Chefredakteure und der Intendantin des Bayerischen Rundfunk.

Dem Landrat (Gesundheitsamt) wird mit der Haftungsübernahme kundgetan, das auf der Packung „Schutzimpfung“ steht, der Inhalt der Packung aber ein toxisches Produkt ist, genannt Genterapeutikum, dass zu schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod führen kann.

Dies ist mir als arglistige Täuschung im Sinne des §123 Abs.1 BGB und Sittenwidrig nach § 228 StGB bekannt.

Der Landrat und die Leiterin des Gesundheitsamtes haben eine **Holschuld (§269 BGB)**, nach der sie verpflichtet sind sich alles erdenkliche an **Wissen** über die mRNA Genterapie und deren Gefährlichkeit für Leib und Leben jedes einzelnen menschlichen Wesen bei allen zugänglichen Quellen anzueignen, bevor Sie die Menschen einem hohen gesundheitlichem Risiko aussetzen und sogar einen tödlichen Ausgang billigend in Kauf nehmen.

Ihre Argumentation kann niemand nachvollziehen. Von München über Berlin und Ingolstadt hat noch kein Richter und Gerichtsvollzieher die Anschreiben und Haftungsübernahmen als rechtsmissbräuchlich beanstandet, warum aber im AG PAF. Das versteht kein Mensch.

Angesichts der vielen schweren Impfnebenwirkungen und auch Todesfälle in zeitlicher Nähe zur Impfung im LKR PAF, ist der Landrat in der Pflicht (andere Landräte haben es schon getan), die Menschen nicht länger einem Gen-Experiment (Genterapie) auszusetzen. Er ist verpflichtet, für eine wahrheitsgemäße und umfassende Aufklärung darüber.

Ich denke, Sie selbst wissen ganz genau Bescheid (sollte man erwarten) was abläuft, und sollten deshalb die Gerichtsvollzieher im Bereich Amtsgericht Pfaffenhofen anweisen, zukünftig Zustellaufträge von Haftungsübernahmen nach § 122 BGB (an Ärzte und Bürgermeister) Pflicht- und Auftragsgemäß zuzustellen.

Zur Beachtung:

Im wöchentlichen COVID-19 Lagebericht des RKI zeigen sich auch im aktuellen Bericht vom 07.04.2022 wieder einige versteckte Besonderheiten, welche von den noch immer panikverbreitenden Medien und Politiker unberücksichtigt bleiben.

Nach den öffentlichen Zahlen liegt die Impfeffektivität bei Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren bei 0%.

Die zum Datenstand 26. März in der **EudraVigilance-Datenbank** angezeigten **Verdachtsfälle** für Impfnebenwirkungen der Corona-Impfungen (Pfizer/BioNTech, AstraZeneca, Moderna, J&J) betragen derzeit (zur Vorwoche):

- 1.660.732 Fälle (+20.151)
- **23.826 Todesfälle (+138)**
- 493.350 schwerwiegende Nebenwirkungen (+5.038)

Davon betroffene Kinder:

- 30.733 Fälle (+629)
- **142 Todesfälle (+1)**
- 11.196 schwerwiegende Nebenwirkungen (+227)

Ich und viele weitere Unterstützer im LKR PAF sind auf Ihre geschätzte Antwort sehr gespannt.

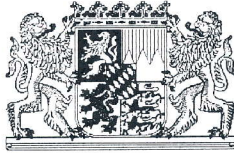
Mit freundlichen Grüßen

Norbert Josef Ronawati

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

Vollstreckungsgericht

Az.: 7 M 100/22



In der Sache

Ronawati Norbert Josef, Einberg 3, 85290 Geisenfeld

- Antragsteller -

gegen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gesundheitsamt, Krankenhausstraße 70, 85276 Pfaffenhofen

- Zustellungsempfänger -

erlässt das Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm am 21.04.2022 folgenden

Beschluss

Das Verfahren wird an das Bayerische Oberste Landesgericht verwiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 17a GVG.

Mit Schriftsatz vom 03.03.2022 wandte sich der Antragsteller gegen die Ablehnung einer Zustellung durch den Obergerichtsvollzieher; dieser hatte mit Schreiben vom 25.02.2022 dem Antragsteller mitgeteilt, dass die beantragte Amtshandlung abgelehnt werde. Zwar erwähnte der Antragsteller auch § 766 ZPO und adressierte das Schreiben an das Vollstreckungsgericht; es ergibt sich jedoch aus dem vorgetragenen Sachverhalt, dass es in der Sache um eine außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens beauftragte Gerichtsvollzieher-Zustellung geht.

Der Antrag richtet sich ersichtlich nicht auf eine Vollstreckungsmaßnahme iSd § 766 ZPO. In Betracht kommt hier lediglich der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG (vgl. auch OLG Hamm, DGVZ 2011, 130 ff.). Für die Entscheidung über den Antrag nach §§ 23, 24 EGGVG ist das Amtsgericht

jedoch nicht sachlich zuständig, vielmehr besteht gem. § 25 Abs. 1 EGGVG die Zuständigkeit eines Zivilsenates des Oberlandesgerichts, in dem die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat; gem. § 25 Abs. 2 EGGVG kann durch Gesetz die Zuständigkeit insoweit einem von mehreren Oberlandesgerichten bzw. dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, was in Bayern der Fall ist. Gemäß Art. 12 Nr. 3 BayAGGVG ist für die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig.

In entsprechender Anwendung des § 17a GVG kann das Gericht in diesem Fall von Amts wegen an das zuständige Oberlandesgericht verweisen (vgl. Pabst in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., § 25 EGGVG Rdnr. 5) (bzw. vorliegend das zuständige Bayerische Oberste Landesgericht). Der Antragsteller wurde auf die fehlende Zuständigkeit des Amtsgerichts und die Zuständigkeit nach § 25 Abs. 1 EGGVG hingewiesen, und äußerte sich hierauf nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm
Ingolstädter Str. 45
85276 Pfaffenhofen

oder bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Maier
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Pfaffenhofen, 22.04.2022

Zeitler, JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig